

Merkblatt über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Approbation

- **als Ärztin oder Arzt gemäß § 3 BÄO**
- **als Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 2 ZHG**
- **als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 2 PsychThG**
- **als Apothekerin oder Apotheker gemäß § 2 BApO**

Wenn Sie eine Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten (sog. Drittstaat) absolviert haben, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Schriftlicher formloser Antrag in deutscher Sprache (bitte geben Sie in Ihrem Antrag eine zustellungsfähige Anschrift an, Adressänderungen bitte ich mir umgehend mitzuteilen)
2. Kopie des in dem betreffenden Staat erteilten Ausbildungsnachweises und der sonstigen Befähigungsnachweise, die von den zuständigen Stellen des Ausbildungslandes für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt worden sind (Diplom/Prüfungszeugnis mit Legalisation)
3. Aufstellung über **Fächer (Studieninhalte und Stundenanzahl)** Ihrer Ausbildung, z.B. **Curriculum/Studienbuch**, welches Ihrem Studium zugeordnet werden kann
4. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates/Herkunftsland, dass Sie zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes in diesem Land berechtigt sind **und** dass gegen Sie keine berufs-oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden
5. gegebenenfalls qualifizierte / ausführliche Arbeitszeugnisse über Tätigkeiten nach dem Studium
6. Identitätsnachweis, i.d.R. Nachweis durch Vorlage eines gültigen amtlichen Personaldokuments (Pass oder Personalausweis). Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten. Bitte beachten Sie, dass Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, von Ihnen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.
7. Darstellung des beruflichen Werdeganges in deutscher Sprache (tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildung und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten)
8. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, aus denen sich die Zuverlässigkeit und Würdigkeit ergibt, z.B. einen Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Unterlagen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen

9. Erklärung über Straffreiheit (steht zum Download bereit: Erklärung zum Approbationsantrag)
Hiermit erkläre ich, dass ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwalt-schaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist, und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet ge-worden sind.
10. Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf (steht zum Download bereit):
Nach eingehender Untersuchung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr/Frau..... in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Be-rufes als Arzt / Ärztin ungeeignet ist.
11. Wenn Sie noch keinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, müssen Sie durch geeignete Unterlagen und Bescheinigungen (z.B. Einstellungszusage, durch sonstige Schreiben über eine Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeits-stellen oder durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit) darlegen, dass Sie **im Regierungsbezirk Arnsberg** Ihren Beruf ausüben wollen; dasselbe gilt für Personen mit einem Wohnsitz in Nord-rhein-Westfalen, wenn besondere Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen
12. Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde eine Approbation beantragt wur-de (steht zum Download bereit: Erklärung zum Approbationsantrag).
13. Erklärung, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Rahmen ei-nes Medizin- Zahn bzw. Pharmaziestudiums an einer Prüfung teilgenommen und diese endgültig nicht bestanden wurde (steht zum Download bereit: Erklä-rung zum Approbationsantrag).
14. Nachweis der allgemeinen deutschen Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch **Prüfungszeugnisse**, die zumindest den Anforderungen der **Stufe B2** des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ GER) oder ei-nem gleichwertigen Sprachniveau entsprechen; Teilnahmebestätigungen rei-chen nicht aus.
15. Erklärung, dass Sie sich mit der Übernahme der Gutachterkosten einverstan-den erklären (siehe Antragsvordruck unten).

Wichtige Hinweise:

- Die Approbation darf nur erteilt werden, wenn u. A. die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt in einem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren (in der Regel Einschaltung ei-nes Gutachters und Kenntnisprüfung). Die Kosten des Gutachtens sind von den Antragsstellern zu tragen. Zur Höhe der Kosten sind keine genauen An-gaben möglich. Eine Erklärung über die Übernahme der Gutachterkosten ist dem Antrag beizufügen s. Antragsvordruck.
- Sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, müssen Sie zusätzlich zu diesen schriftlichen Unterlagen nachweisen, dass Sie die ein-schlägige Fachsprache beherrschen. Dieser Sprachtest nach Sprachniveau C

1 wird z.B. für Ärzte bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster durchgeführt.

- Haben Sie bereits in der BRD erfolgreich an einer Gleichwertigkeitsprüfung/Kenntnisprüfung teilgenommen, können Sie einen formlosen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Approbation stellen. Dem Antrag ist beizufügen, eine Erklärung über Straffreiheit, Erklärung, dass Sie bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt haben, Erklärung über Prüfung und eine ärztliche Bescheinigung (Vordrucke stehen zum Download bereit). Darüber hinaus ist ein Führungszeugnis der Beleg-Art "O" erforderlich. Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Rathaus unter Angabe des Verwendungszweckes „Approbation als “ und des Aktenzeichens 24.01.01.02 zu beantragen. Als Empfänger ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 24, 59817 Arnsberg anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis nicht früher als ein Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf.
- **Haben Sie in der BRD bereits Berufserlaubnisse erhalten**, können Sie einen formlosen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Approbation stellen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte einen aktuellen Lebenslauf und die Angabe, wo bereits Anträge von Ihnen gestellt wurden oder Kopien der erhaltenen Berufserlaubnisse dazu. Die Akten der betreffenden Erlaubnisbehörden werden dann von mir angefordert. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung über Straffreiheit, Erklärung, dass Sie bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt haben, Erklärung über Prüfung und eine ärztliche Bescheinigung (Vordrucke stehen zum Download bereit) beizufügen. Des Weiteren wird ein Führungszeugnis der Beleg-Art "O" benötigt. Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Rathaus unter Angabe des Verwendungszweckes „Approbation als “ und des Aktenzeichens 24.01.01.02 zu beantragen. Als Empfänger ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 24, 59817 Arnsberg anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis nicht früher als ein Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf.
- Bitte beachten Sie, dass auf Grund der Gebührenordnung des Landes NRW zusätzliche Verwaltungsarbeit, wie mehrfache Beratung – auch telefonisch -, Nachforderung fehlender Unterlagen, Kopien, Gutachten und Stellungnahmen, berechnet werden muss. Damit verteuert sich die bei Erteilung der Approbation anfallende Gebühr. Es ist daher zu empfehlen, die Unterlagen vollständig vorzulegen.
- Die Amtssprache ist deutsch.
Alle fremdsprachigen Unterlagen bedürfen daher der deutschen Übersetzung. Bitte lassen Sie die Übersetzungen von einer in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich bestellten Übersetzer/in vom Originaldokument anfertigen.
Eine Liste der zulässigen Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen finden Sie im Internet.

www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de

Übersetzungen, die nicht in Deutschland und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU angefertigt worden sind, können nur dann ausnahmsweise

anerkannt werden, wenn sie **von der deutschen Botschaft im Heimatland** überbeglaubigt worden sind, d.h. die deutsche Botschaft durch einen Vermerk auf der bereits angefertigten Übersetzung dokumentiert, das es sich um einen bei der Botschaft anerkannten Übersetzer/in handelt und dass die aufgesuchte Übersetzer/in den Inhalt des Originaldokuments im Wesentlichen richtig und vollständig wiedergegeben hat.

Bitte beachten Sie, dass alle fremdsprachigen Unterlagen (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie) an die jeweilige Übersetzung angeheftet sein müssen. Ansonsten kann nicht festgestellt werden, ob der Übersetzer tatsächlich von dem mir vorgelegten fremdsprachigen Dokument die Übersetzung gefertigt hat.

Darüber hinaus müssen die Unterlagen, die die ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Ausbildung betreffen, z.B. wie Diplom, Notenaufstellung/Zeugnisregister, Anlage zum Diplom, Nachweis Praktikum, Berufsausübungsberechtigung, und Strafregisterauszug (beruf- und strafrechtlich) etc. von der deutschen Botschaft im Studienland/Herkunftsstaat legalisiert sein oder mit Apostille vorgelegt werden, sog. **Echtheitsvermerke**. Echtheitsvermerke sind die [Legalisation oder Apostille](#).

- Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche, durch Schulen, Hochschulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigungen.